



Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein und Ihre Ärzte informieren: Patienteninformation zu Heilmitteln

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Ihr Arzt trägt die umfassende Verantwortung für notwendige, ausreichende und zweckmäßige Verordnungen von Heilmitteln wie zum Beispiel: Krankengymnastik (KG), Massagen, Lymphdrainage, Ergotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Podologie nur bei diabetischen Fußkrankungen.

Er ist an die Heilmittel – Richtlinien gebunden. Ihr Arzt haftet im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit seinem Honorar für seine Heilmittelverordnungen.

In **Schleswig-Holstein** werden seit Jahren im Bundesvergleich **überdurchschnittlich viele Heilmittel verordnet**, welche Ihre Krankenkasse finanziell stark belasten.

Bitte beachten Sie daher:

- Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen.
- Ein Heilmittel kann erst verordnet werden, wenn allgemeine Maßnahmen – wie z. B. eigentätige Bewegungsübungen/Training ggf. durch Mithilfe der Familienmitglieder oder aktivierende Fachpflege nicht geholfen haben.
- Die Entscheidung, ein Heilmittel auszuwählen und zu verordnen bzw. zu verlängern, liegt bei Ihrem Arzt. Empfehlungen nach Krankenhausbehandlung/Rehabilitation sind nicht bindend.
- Heilmitteltherapie ist auch und im Besonderen eine Anleitung, damit Sie die Übungen auch allein zu Hause durchführen können und sollen.
- Für jede Erkrankung gibt es eine Begrenzung für Behandlungseinheiten pro Rezept (beispielsweise bei der KG nur bis zu sechs Anwendungen je Erst- und Folgeverordnung – d. h. es müssen nicht immer sechs sein!) und eine Gesamtmenge an Behandlungen, die im „Regelfall“ nicht überschritten werden darf.
- Vor einem weiteren Behandlungszyklus bei der gleichen Krankheit ist ein behandlungsfreies Intervall von zwölf Wochen einzuhalten.
- Es gibt grundsätzlich keine Dauerverordnungen. Im Einzelfall sind jedoch sogenannte Langfristverordnungen möglich, die bei bestimmten Erkrankungen und gesonderter medizinischer Begründung ausgestellt werden können.
- Eine gleichzeitige Verordnung gleicher Heilmittel durch mehrere Ärzte ist nicht zulässig. Dieser Sachverhalt wird von den Krankenkassen überprüft.

Aber: Ihr behandelnder Arzt wird mit Ihnen gern weitere Schritte bzw. Alternativen zu Heilmitteln besprechen, um Ihren Heilungsverlauf positiv zu beeinflussen.

Bitte wenden!!



Ergänzungen/Alternativen zu Heilmitteln für gesetzlich Krankenversicherte

Präventionsangebote der Krankenkassen gemäß § 20 SGB V

- Bewegungskurse wie z. B. Wirbelsäulengymnastik oder Aquafitness; Ernährungsberatungskurse; Stressbewältigung- und Entspannungskurse sowie Kurse zur Suchtprävention
- Versicherte erhalten grundsätzlich 80% der Teilnahmegebühren bis zu einer Höhe von ca. 75 Euro pro Kurs beziehungsweise 150 Euro bei Kombinationsangeboten pro Jahr erstattet. Eigene Kurse der Krankenkassen erhalten die Versicherten z. T. kostenfrei.

Rehabilitationssport/Funktionstraining

- Schwerpunkte: Wirbelsäulengruppen (auch für Hüfte/Knie), Osteoporose, Diabetes, Rheuma, Schlaganfall, Herzsport etc.
- vom Arzt per Muster 56 verordnet beinhaltet es 50 Therapieeinheiten 1-3x pro Woche, in begründeten Ausnahmefällen sogar 120 Einheiten im Zeitraum von 36 Monaten
- Verordnung muss vor Beginn bei der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden
- Wohin: z. B. in Sportvereinen, Vereinen für Gesundheitssport und Rehabilitation, Krankenkassen, Fitnessstudios, Physiotherapiepraxen etc.
- Kosten: von den gesetzlichen Krankenkassen gefördert und bezuschusst
- Leiter: Bei den Leitern der Rehabilitationssportgruppen handelt es sich um qualifizierte Übungsleiter bzw. Sport- oder Physiotherapeuten

Osteopathie z. B. bei Problemen am Bewegungssystem, an den inneren Organen und am Nervensystem, welche von den meisten Krankenkassen bezuschusst wird

- Von einem Arzt durch ein Privatrezept verordnet
- Mit dem Rezept einen Termin bei einem anerkannten Anbieter für Osteopathie vereinbaren
- Die meisten Krankenkassen erstatten mehrere Sitzungen pro Kalenderjahr mit 80% des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60,- € pro Einheit

Frühförderung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren durch den behandelnden Arzt verordnet, in Frühförderzentren bei Entwicklungsstörungen und schwerwiegenden Erkrankungen durchgeführt

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. für Rehabilitationssport auch online unter www.rbsv-sh.de oder bei der KVSH unter 04551/883-565 (Patiententelefon)

Vorteile für Sie: günstiger als der Heilmittelleigenanteil; wohnortnahe Angebote; Kontakte zu Gleichbetroffenen; langfristige Erhaltung der Arbeitsfähigkeit/Lebensqualität

Hilfe zur Selbsthilfe wo möglich, damit Sie Ihre Gesundheit im Auge behalten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und für Ihr Verständnis!